Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
15.12.2016

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 3
Niederschrift -Bürgerinfo- 3
Vorlagendokumente 11
TOP Ö 3 Erlass einer neuen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren 11
161206 Entwurf neue Satzung 1751/2016 11
TOP Ö 7 Erlass der Friedhof- und Bestattungssatzung 15
161205 Entwurf neue Friedhofsatzung 1749/2016 15
TOP Ö 8 Erlass der Friedhofgebührensatzung 29
161206 Entwurf neue Friedhofsgebührensatzung 1750/2016 29

Gemeinde Petershausen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum	Beginn	Ende	Ort
Donnerstag, 15.12.2016	19:40 Uhr	22:00 Uhr	im Sitzungssaal, Rathaus

Hinweis: Hier handelt es sich um einen Vorabbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung, da eine Genehmigung der Niederschrift erst in der kommenden Sitzung durch den Gemeinderat erteilt wird. Wir bitten um Verständnis, dass aus Datenschutzgründen evtl. Passagen im Vergleich zum offiziellen Protokoll nicht enthalten sein könnten.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister

Fath, Marcel

Mitglieder

Dinauer, Inge
Franke, Bernhard
Gerer, Josef Fraktionsvorsitzender der CSU
Kirmair, Albert
Lettmair, Daniel
Mittl, Josef
Rapf, Günther
Scherbaum, Margarete
Scherer, Hans
Schöpe-Stein, Hildegard
Stadler, Wolfgang
Stang, Andrea Fraktionsvorsitzende der Freien Wähler
Streibl, Susanne
Thiel, Lydia
Trzcinski, Rolf Dr. Fraktionsvorsitzender der SPD
Weber, Gerhard
Weßner, Hildegard

Schriftführerin

Reichel, Irene

Verwaltung

Stadelmann, Daniel

Weitere Anwesende:

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder

Fuchs, Günter
Junghans, Jürgen
Nold, Ernst Dr.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

1.1 Fifty-fifty-Projekt

1.2 Straßenbeleuchtung

2 Information des Kommunalunternehmens zum Jahresabschluss 2015
Vorlage: 1753/2016

3 Erlass einer neuen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
Vorlage: 1751/2016

4 Schaffung der Bestattungsmöglichkeit "Friedbaum"
Vorlage: 1743/2016

5 Erweiterung der Bestattungsformen durch eine Friedwiese
Vorlage: 1746/2016

6 Erweiterung der Bestattungsform auf dem gemeindlichen Friedhof in Kollbach
Vorlage: 1747/2016

7 Erlass der Friedhof- und Bestattungssatzung
Vorlage: 1749/2016

8 Erlass der Friedhofgebührensatzung
Vorlage: 1750/2016

9 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 24.11.2016

10 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 27.10.2016, deren Geheimhaltung weggefallen ist

11 Sonstiges und Anregungen

11.1 Herr Gemeinderat Rapf zum neuen Feuerwehrhaus

11.2 Frau Gemeinderätin Dinauer zum Sachstand der Bauleitplanung für das Feuerwehrhaus

11.3 Herr Gemeinderat Weber zur Hochbauplanung des neuen Feuerwehrhauses

11.4 Frau Gemeinderätin Thiel zum Fifty-fifty-Projekt

11.5 Herr Gemeinderat Kirmair zur Umfrage zum Thema Ehrenamt

11.6 Herr Gemeinderat Gerer zur Förderung von Kindertagesstätten

1. Bürgermeister Marcel Fath eröffnet um 19:40 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

1.1 Fifty-fifty-Projekt

Der Abschlussbericht des Fifty-fifty-Projektes wurde in der heutigen Sitzung verteilt.

1.2 Straßenbeleuchtung

Die Beleuchtung des Fuß- und Radwegs in Kollbach wurde mittlerweile aufgestellt und angeschlossen. Ebenso wurde die Beleuchtung an der Ziegeleistraße ausgetauscht. Durch die LED – Beleuchtung wird sowohl die Ausleuchtung besser als auch Energie im Gegensatz zu den herkömmlichen Lampen gespart. Ob die Ausleuchtung der Bushaltestelle optimal ist, wird nochmals überprüft.

2 Information des Kommunalunternehmens zum Jahresabschluss 2015

Sachverhalt:
Das Kommunalunternehmen Petershausen, gegründet 01.01.2010, als Anstalt des öffentlichen Rechts, informiert die Gemeinde Petershausen über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2015.

Der Jahresabschluss wurde von der Steuerkanzlei Josef Popp und Partner, Furth bei Landshut, am 08.09.2016 aufgestellt. Der Abschluss ist bereits mit der Aufstellung vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft worden und ebenfalls mit Datum vom 08.09.2016 ohne Einwendungen testiert worden.
Die örtliche Rechnungsprüfung wurde am 22.11.2016 durchgeführt. Einzige Beanstandung hier war eine fehlerhafte Protokollierung eines Abstimmungsverhaltens, das nicht einstimmig sondern 8:1 endete.

Im Wirtschaftsjahr sind Umsätze in Höhe von 775.996,74 € (VJ. 807.611,47 €) erzielt worden. Dem gegenüber steht ein Aufwand von 676.917,85 € (VJ. 722.514,76 €). Das Jahresergebnis beträgt 99.078,89 € (VJ 85.096,71 €) nach Steuern.
Dan Steuern wurden 38.702,54 € (VJ. 33.203,15 €) entrichtet.

Die Finanzmittel haben am 31.12.2015 einen Stand von 392.461 € (VJ. 268.718 €) erreicht.

Der Lagebericht wie auch der Prüfbericht sehen aufgrund der vorangegangen Abschlüsse und der Zukunftsprognose keine Anzeichen dafür, dass das Kommunalunternehmen seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen kann.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

3 Erlass einer neuen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Sachverhalt:
Eine Neukalkulation der Gebührensätze für die Feuerwehrsatzung war zwingend geboten. Die aktuell gültige Satzung stammt aus dem Jahr 2007.
Der Bestand an Fahrzeugen hat sich zwischenzeitlich jedoch verändert.
Ebenfalls haben sich die Unterhaltungskosten sowie die Personalkosten (Kostenersatz an die Arbeitgeber) für die Feuerwehrleute gesteigert.

Auch rechtlich sind Neuerungen durch Rechtsprechung einzufügen.
So bedarf es der Klarstellung in § 1, dass Einsätze mit der Rettung und Bergung von Mensch und Tier kostenfrei sind.
Ebenso ist in § 3 die Fälligkeit durch Rechtsprechung verändert worden. Die Gebühren sind jetzt gemäß Satzung erst nach Bestandskraft des Bescheides fällig. Ein Urteil hat die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 VwGO für nicht anwendbar erklärt. Aus diesem Grund ist die Fälligkeit nicht mehr ein Monat nach Zustellung sondern zwei Wochen nach Bestandskraft des Bescheides.

Die Gebührensätze sind teilweise erheblich gestiegen. Dies liegt an den tatsächlichen Unterhaltskosten für die Fahrzeuge und den „Gott sei Dank“ relativ geringen Ausrückestunden.
Die Aufwendungen der Fahrzeuge inklusive der Beladung wurden mit dem Gemeindetag abgesprochen um eine höchstmögliche Rechtssicherheit für die Kalkulation zu erfahren.
Das HLF 20/16 hat den größten Gebührensprung, hier wurden neue Gerätschaften verbaut (Funkgeräte, Rettungssatz etc) aber auch der laufende Unterhalt ist über den Durchschnitt (Signalanlage, Verschleißteile, etc.) der anderen Fahrzeuge im Feuerwehrbestand.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die beilegende Satzung über Aufwendungen- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in der vorliegenden Fassung.

angenommen **Ja 18 Nein 0**

4 Schaffung der Bestattungsmöglichkeit "Friedbaum"

Sachverhalt:
Im Rahmen der Neuerstellung der Friedhof- und Bestattungssatzung kam der Wunsch auf, künftig eine Bestattung unter einem Friedbaum mit anzubieten.
Hierzu liegt der Gemeinde Petershausen ein entsprechender Antrag vor..

Diese für die Gemeinde Petershausen neue Bestattungsform kann in der aktuellen Friedhof- und Bestattungssatzung sowie der Gebührensatzung nicht mehr eingebunden werden. Gleichzeitig ist es aber sinnvoll die neuen Satzungen am 01.01.2017 in Kraft treten zu lassen. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung die notwendigen Voraussetzungen für eine Friedbaumbestat-

tung prüft und dem Gemeinderat im ersten Halbjahr 2017 eine entsprechende Vorlage zur Entscheidung vorlegt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung der Machbarkeit einer Friedbaumbestattung und der Ausarbeitung der entsprechenden Änderungssatzungen.

angenommen **Ja 14 Nein 4**

5 Erweiterung der Bestattungsformen durch eine Friedwiese

Sachverhalt:
Im Rahmen der öffentlichen Vorberatung über die neue Friedhof- und Bestattungssatzung wurde seitens des Haupt- und Finanzausschusses gewünscht die Bestattung auf einer Friedwiese mit anzubieten.

Die Friedwiese soll in der gleichen Art wie die anonyme Bestattung in der Erdurenkammer aufgebaut werden. Der Unterschied wird die Beschriftung der Verschlussplatte sowie die Möglichkeit der Verlängerung der Grabstätte sein. Ebenso wird das Recht einer späteren Bestattung eingeräumt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die angebotenen Bestattungsformen um die „Friedwiese“ zu erweitern.

Frau Gemeinderätin Dinauer nicht im Raum.

angenommen **Ja 15 Nein 2**

6 Erweiterung der Bestattungsform auf dem gemeindlichen Friedhof in Kollbach

Sachverhalt:
Im Rahmen der Diskussion zur neuen Friedhof- und Bestattungssatzung wurde in der öffentlichen Haupt- und Finanzausschusssitzung angeregt, auf dem gemeindlichen Friedhof in Kollbach die Bestattung in Erdurnenkammern zu ermöglichen.

Hierbei wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, zunächst sechs Erdurnenkammern einzubauen.
Der gemeindliche Friedhof in Kollbach hat eine Gesamtfläche von ca. 780 m² Bestattungsfläche.
Hiervon sind aktuell 11 m² belegt.
Für die Erdurnenkammer wird eine Fläche von je ca. 0,3 m² benötigt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt auf dem gemeindlichen Friedhof in Kollbach eine Friedwiese mit vorerst sechs Erdurnenkammern einzurichten.

angenommen **Ja 18 Nein 2**

7 Erlass der Friedhof- und Bestattungssatzung

Sachverhalt:
Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 die beiliegende Friedhof- und Bestattungssatzung diskutiert und dem Gemeinderat empfohlen die Satzung zu erlassen.

Die Neue Satzung deckt hierbei folgende neuen Punkte mit ab:
§ 10 Abs. 6 f zur Regelung des Verbleibs der Asche aus den Urnennischen,
§ 10 Abs. 7 zur Einführung der Urnenerdkammergrabstätten
§ 14 Abs. 3 die Regelung zur Verlängerung von Grabrechten
§ 17 mit Regelungen zur gärtnerischen Grabgestaltung
§ 19 Herkunftsnachweis für das Material der Grabmale (ausbeuterische Kinderarbeit)

Darüber hinaus wurde das Thema Friedwiese gleich mit aufgenommen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung Friedhof- und Bestattungssatzung in der vorliegenden Fassung.

angenommen **Ja 17 Nein 1**

8 Erlass der Friedhofgebührensatzung

Sachverhalt:
Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde am 01.12.2016 die Kalkulation zur neuen Friedhofgebührensatzung vorgestellt. Nach erfolgter Diskussion hat der Ausschuss beschlossen dem Gemeinderat den Satzungserlass zu empfehlen.

Eine Neukalkulation der Gebühren ist notwendig geworden, nachdem das Defizit seit der letzten Erhöhung in 2011 wieder deutlich gewachsen ist.
Zuletzt konnten die Einnahmen die Ausgaben nur noch zu 48 % decken.

Die Kalkulation sieht mit der Senkung des kalkulatorischen Zinses von 4 % auf 2 % eine Entlastung des Nutzer von rund 15.000 € p.a. vor. Die aktuelle Niedrigzinsphase rechtfertigt diese Anpassung. Hier werden grundsätzlich die Grabnutzungsrechte günstiger.

Auf der anderen Seite erhöht sich der laufende Aufwand. Nicht allein die steigenden Personalkosten, eben auch die notwendige Sanierung des Leichenhauses und der Zuwegung von der Moosfeldstraße sowie neue Müllcontainer bringen Investitionen von rund 85.000 € mit sich. Der daraus resultierende Aufwand muss wieder umgelegt werden.

Künftig sollen die zwei Gebühren (Grabnutzung und Friedhofsunterhalt) in einer Summe für die Dauer der Ruhefrist (Nutzungsrechts) erhoben werden. Die noch vorhandenen Grabnutzungsrechte werden in 2017 mit einer Abrechnung erhoben. So hat jeder Grabrechtsinhaber die Restnutzungsdauer in einer Summe zu begleichen. Hierbei werden soziale Gesichtspunkte hinsichtlich der Zahlungsmodalität beachtet werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Friedhofgebührensatzung in der beiliegenden Fassung.

angenommen **Ja 14 Nein 4**

9 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 24.11.2016

Die Niederschrift wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.
Es ergehen hierzu keine Einwände.
Die Niederschrift wird genehmigt.

angenommen **Ja 18 Nein 0**

10 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 27.10.2016, deren Geheimhaltung weggefallen ist

Keine Bekanntgaben

11 Sonstiges und Anregungen

11.1 Herr Gemeinderat Rapf zum neuen Feuerwehrhaus

Herr Gemeinderat Rapf möchte wissen, ob der Architekt erst am 07.11.2016 beauftragt wurde, obwohl das weitere Vorgehen bereits bei einem Gespräch mit der Feuerwehr am 07.07.2016 vereinbart wurde.

Antwort:
Herr Fath erläutert, dass er hierzu in der nicht-öffentlichen Sitzung berichten wird. Der Architekt hat lediglich einen Auftrag einer Raumbedarfsplanung. Ein Planungsauftrag nach den Leistungsphasen der HOAI ist noch nicht vergeben.

11.2 Frau Gemeinderätin Dinauer zum Sachstand der Bauleitplanung für das Feuerwehrhaus

Frau Gemeinderätin Dinauer fragt nach dem Sachstand zu o.g. Vorhaben

Antwort:
Erst müsse ein Architekt eine Hochbauplanung erstellen, dann wird um diese Planung „herum“ die Bauleitplanung erstellt. Derzeit gibt es nur den Aufstellungsbeschluss.

11.3 Herr Gemeinderat Weber zur Hochbauplanung des neuen Feuerwehrhauses

Herr Gemeinderat Weber möchte wissen, in welcher Sitzung über das Raumprogramm beschlossen wurde.

Antwort:
Das Raumprogramm ist noch nicht beschlossen, es wird derzeit gerade vom in Nr. 1 genannten Architekten in Zusammenarbeit mit der FFW Petershausen erstellt. Dieser Arbeitsentwurf wird Grundlage für einen Beschlussvorschlag. Derzeit fehlt der Gemeinde noch eine Aussage des Landratsamts zum Übungsturm.

11.4 Frau Gemeinderätin Thiel zum Fifty-fifty-Projekt

Frau Gemeinderätin Thiel möchte den Bericht des Fifty-fifty-Programms um die schulischen Aktivitäten ergänzen. Des Weiteren schlägt sie vor, die Berechnung zur CO2-Bilanz differenzierter darzustellen. Dies wird von der Energielotsin übernommen.

11.5 Herr Gemeinderat Kirmair zur Umfrage zum Thema Ehrenamt

Herr Gemeinderat Kirmair fragt nach den Ergebnissen zum Thema Ehrenamt. Wie werden die Bürger darüber informiert?

Antwort:
Leider war der Rücklauf sehr gering, die Ergebnisse werden daher nicht repräsentativ sein. Herr Bürgermeister Fath hat auch nochmals im Integrationszirkel Fragen zum Ehrenamt gestellt.
Die Ergebnisse werden vom Sozialausschuss beraten und dann wird für den Gemeinderat ein Vorschlag erstellt.

11.6 Herr Gemeinderat Gerer zur Förderung von Kindertagesstätten

Herr Gemeinderat Gerer hat gehört, dass der Bau von Kindertagesstätten mit einem Fördersatz von 90 % bezuschusst würde. Die hohen Fördersätze gälten aber nur ca. eineinhalb Jahre. Er bittet um Nachprüfung.

Antwort:
Hierzu werden weitergehende Informationen durch die Verwaltung eingeholt und an den Gemeinderat weitergegeben.

Um 22:00 Uhr schließt 1. Bürgermeister Marcel Fath die Sitzung des Gemeinderates.

Marcel Fath 1. Bürgermeister	Irene Reichel Schriftführerin

Ö 3

Entwurf vom 05.12.2016

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Petershausen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Petershausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:
1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang berechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Petershausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch die Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden zwei Wochen nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
(2) Die Satzung vom 28.06.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Petershausen, _____

_____
Marcel Fath
Erster Bürgermeister

Entwurf vom 05.12.2016

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Petershausen vom _____

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei einer Nutzungsdauer von	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahre	12,00 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	25 Jahre	2,50 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahre	1,50 €
ein Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Jahre	4,60 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	25 Jahre	3,90 €
eine Anhängeleiter AL	13 Jahre	85,00 €/ pro Einsatz
ein Verkehrsleitanhänger	6 Jahre	60,00 €/ pro Einsatz

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	Jährliche Ausrückestunden	Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	26	330,00 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	22	120,00 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	35	40,00 €
ein Gerätewagen Logistik GW-L1	11	120,00 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	14	80,00 €

3. Einsatzkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Einsatzkosten berechnet.

In die Einsatzkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatz vorübergehend nicht in Betrieb ist

Pro Einsatz wird folgender Satz erhoben:

Als Einsatzkosten werden berechnet für	Bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von	Pro Einsatz
Lenz-Pumpe (Chiemseepumpe)	10 Jahre	50 %	71,00 €
Mehrzwecksauger/Nass- und Trockensauger	10 Jahre	75 %	20,00 €
Tauchpumpe TP 4	10 Jahre	50 %	15,00 €
Wärmebildkamera	7 Jahre	75 %	41,00 €
Sonderlöschmittel Schaum pro kg			7,50 €
Ölbindemittel mit Entsorgung pro 10 kg			25,00 €

4. Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarmen, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst werden, wird abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung ein Pauschbetrag von 465 € berechnet (gilt auch bei der Alarmierung von mehreren Feuerwehren).

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für:

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 14,40 €

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Ö 7

Entwurf vom 05.12.2016

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Petershausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 15.12.2016

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Petershausen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

a) Die gemeindlichen Friedhöfe in
   - Petershausen, Moosfeldstr.
   - Kollbach, Turmstr.

   mit den einzelnen Grabstätten.

b) Die gemeindlichen Leichenhäuser in Petershausen und Kollbach.

§ 2 Friedhofszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt:
   a. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
   b. die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
   c. die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
   d. Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde Petershausen als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann und mit wem das Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass (z.B. Umbettungen etc.) vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:
   a. zu rauchen und zu lärmen,
   b. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
   c. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
   d. Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
   e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
   f. Grabschutt, Abfälle, verdorrte Kränze und Blumen usw. an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
   g. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
   h. Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
   i. der Würde des Ortes entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen

oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,

j. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;

k. die Verunreinigung von Brunnen sowie jede missbräuchliche Benutzung der Wasserleitung;

l. Unkrautvernichtungsmittel im Bereich der Grabstätten zu verwenden;

m. feststehende Ruhe-oder Abstellbänke an den Grabstätten aufzustellen.

n. die Friedhofsanlagen einschließlich des Friedhofsgeländes, die Gedenkzeichen, Anpflanzungen, Grabmäler usw. zu beschädigen oder zu verunreinigen

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbart sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(5) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe dürfen nicht am Friedhof zurückgelassen werden.

III. Grabstätten und Grabmäler

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
   a. Einzelgrabstätten
   b. Familiengrabstätten
   c. Urnenerdgrabstätten
   d. Urnennischen (nur Friedhof Petershausen)
   e. Anonyme Urnenerdkammergrabstätten (nur Friedhof Petershausen)
   f. Urnenerdkammergrabstätten auf der Friedwiese

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab kann ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene bzw. pro Verstorbenen zwei Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(4) Familiengrabstätten
   a. In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Bei gleichzeitig laufender Ruhefrist können vier Verstorbene in Särgen bzw. pro Sarg zwei Urnen bestattet werden, da die Belegung zweistöckig erfolgt. Eine weitere Bestattung darf nur erfolgen, wenn die jeweilige Ruhezeit abgelaufen ist.
   b. In Familiengrabstätten hat der Nutzungsberechtigte und Mitglieder seiner Familien (Ehegatte, Kinder, Eltern, Großeltern und Geschwister sowie Verwandte und Verschwägerte der auf- und absteigenden Linie) das Recht darin bestattet zu werden. Der Ehegatte geht den übrigen Verwandten und der näherer Verwandte dem Entfernteren vor.
   c. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4b, genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdenden Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4b genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechen umgeschrieben.
   d. Der jeweilige Nutzungsberechtige kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4b genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

(5) In einer Urnengrabstätte
   a. dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.
   b. können bei gleichzeitig laufender Ruhefrist von 15 Jahren drei Urnen beigesetzt werden.

(6) Urnennischen:
   a. In einer Urnennische können bei gleichzeitig laufender Ruhefrist von 15 Jahren drei Urnen/Aschen beigesetzt werden.
   b. Die Verschlussplatten der Urnennischen sind und bleiben Eigentum der

Gemeinde. Andere, als die von der Gemeinde für die einzelnen Urnennischen ausgewählten, Abdeckplatten dürfen nicht verwendet werden. Für die Beschriftung erlässt die Gemeinde Petershausen eine Richtlinie (Anlage 1), die vom Nutzungsberechtigten anzuerkennen ist.

c. Urnenmauernischen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder deren Vertreter geöffnet werden. Die Urnennische darf nur vom Friedhofswärter geöffnet werden. Der Friedhofswärter ist verpflichtet, bis zur Wiederanbringung der Originalplatte die Urnennische mit einem Provisorium zu verschließen.

d. Die Abschlussplatten dürfen vom Friedhofswärter nur gegen Unterschrift an die mit der Beschriftung beauftragte Steinmetzfirma ausgehändigt werden. Andere Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden.

e. Die Umgebung der Urnenwand wird von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch betreut und fortgesetzt gepflegt. Das Anbringen von Blumenvasen, Lampen, Schmuck aus künstlichem Material; das Ablegen von Blumen und Weihnachtsschmuck jeglicher Art sowie das Aufstellen von Lampen und Kerzen im Bereich der Urnenstehlen ist nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist nur der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. Dieser ist nach dem Verwelken von den Grabnutzungsberechtigen oder der Friedhofsverwaltung zu entfernen.

f. Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Gemeinde Petershausen berechtigt, die beigesetzten Ascheurnen aus der Nische zu entfernen. Die Asche wird dann an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben werden. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.

(7) <u>Anonyme Urnenerdkammergrabstätten</u>

a. Anonyme Urnenerdkammergrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von verrottbaren Urnen (§ 12 Abs. 3) in Erdkammern, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall ausschließlich für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Es können zwei Urnen pro Urnenerdkammer bei gleicher Ruhefrist beigesetzt werden.

b. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen (z. B. Blumen, Schmuck, Kerzen etc.) dürfen auf dem anonymen Urnenerdkammergrab nicht angebracht werden.

c. Die Abdeckplatten der Urnenerdkammern dürfen nicht beschriftet werden um die Anonymität zu wahren.

(8) <u>Urnenerdkammergrabstätten auf der Friedwiese:</u>

a. Urnenerdkammergrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von verrottbaren Urnen (§ 12 Abs. 3) in Erdkammern. Es können zwei Urnen pro Erdurnenkammer bei gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden.

b. Die Verschlussplatten der Urnenerdkammern sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. Andere, als die von der Gemeinde für die einzelnen Urnenerdkammern ausgewählten, Abdeckplatten dürfen nicht verwendet werden. Für die Beschriftung erlässt die Gemeinde Petershausen eine Richtlinie (Anlage 1), die vom Nutzungsberechtigten anzuerkennen ist.

c. Urnenerdkammern dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder deren Vertreter geöffnet werden. Die Urnenerdkammer darf nur vom

Friedhofswärter geöffnet werden. Der Friedhofswärter ist verpflichtet, bis zur Wiederanbringung der Originalplatte die Urnenerdkammer mit einem Provisorium zu verschließen.

d. Die Verschlussplatten dürfen vom Friedhofswärter nur gegen Unterschrift an die mit der Beschriftung beauftragte Steinmetzfirma ausgehändigt werden. Andere Personen dürfen die Platten nicht übergeben werden.

e. Die Wiese der Urnenerdkammer wird von der Friedhofsverwaltung gemäht und fortgesetzt gepflegt. Das Abstellen von Blumenvasen, Lampen, Schmuck aus künstlichem Material; das Ablegen von Blumen und Weihnachtsschmuck jeglicher Art sowie das Aufstellen von Lampen und Kerzen im Bereich der Urnenerdkammern ist nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist nur der Blumenschmuck anlässlich einer Urnenbeisetzung. Dieser ist nach dem Verwelken von den Grabnutzungsberechtigen oder der Friedhofsverwaltung zu entfernen.

f. Die Urnenerdkammern werden von der Gemeinde Petershausen der Reihe nach vergeben (von links oben nach rechts unten).

(9) Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(10) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Särge, Sargausstattung, Bekleidung

(1) Für die Beschaffenheit von Särgen und der Sargausstattung gelten die Vorschriften des § 30 BestV. Das bedeutet Särge müssen so beschaffen sein, dass

a. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,

b. die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,

c. bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann.

Entsprechendes gilt für die Sargausstattung und Zubehör.

(2) Die Bekleidung von Leichen soll gemäß § 30 BestV aus leicht vergänglichem Material wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose sein.

§ 12 Aschenreste und Urnen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen und nach § 16 BestV gekennzeichnet sein.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnennischen oder in Urnenerdkammergrabstätten im anonymen Grabfeld oder auf der Friedwiese beigesetzt werden.

(3) Für die Erdbestattung dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen, das selbstauflösend ist und die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

(5) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher Rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 13 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

(a) Ausamaße:
   1. Einzelgrabstätten 2 m x 1 m
   2. Doppelgrabstätten 2 m x 1,80 m
   3. Urnengräber 1m x 1m

(b) Der Abstand von Grabstätten zur Grabstätte beträgt 40 cm.

(c) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt in der Regel wenigstens 2,10 m. Die Tiefe für Beisetzungen der Urnen beträgt wenigstens 0,60 m.

§ 14 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr für 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts bei anonymen Urnenerdkammergrabstätten ist nicht möglich.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Wirksam wird der Verzicht erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines

laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Die Benutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die unmittelbare Umgebung des Grabes nicht beschädigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. Sie haben gegeben falls auf eigenen Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

(4) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 32).

(5) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen, sowie die spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Die Höhe (max. 20 cm hoch) und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Verwendung von künstlichen Blumen, Kränzen aus Plastik und ähnlich schwer verrottbaren Stoffen ist nicht zulässig.

(4) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Im Allgemeinen dürfen die Gehölze nicht höher als 1,20 m und nicht breiter als die Grabstelle wachsen.

(5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 32).

(6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(7) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen und Weihwasser ist nicht gestattet.

§ 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten schriftlich zu beantragen, wobei die Maße des § 13 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

   a. der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung im Maßstab 1:10.
   b. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 19, 20 und 21 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den

Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 21 und 22 widerspricht (Ersatzvornahme, § 32).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19 Material für Grabmale

(1) Grabmale dürfen aus Holz, Metall oder Stein errichtet werden.

(2) Die Vorgaben des Art. 9a BestG (Herkunftsnachweis von Grabsteinen hinsichtlich ausbeuterischer Kinderarbeit) sind zu beachten. Der Friedhofsverwaltung sind die entsprechenden Nachweise (Art. 9a Abs. 2 und 3 BestG) unaufgefordert vor dem Aufstellen des Grabmals vorzulegen.

§ 20 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Soweit die Sicherheit und Ordnung oder die Gestaltung im Friedhof es erfordern, kann eine niedrigere Höhe festgesetzt werden.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 21 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbart ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

(3) Grabeinfassungen dürfen gemessen von Außenkante zu Außenkante die Maße des § 13 nicht überschreiten. Die Höhe der Einfassung darf nicht höher als 20 cm sein.

(4) Für vor dem Jahr 2011 errichtete Grabmäler, deren Höhe über 1,20 m ist, besteht Bestandsschutz.

§ 21 Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist und sie sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt Anforderungen hinsichtlich des Werkstoffs, der Art und der Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich bei der Errichtung der Grabmale ist das aktuelle Regelwerk „TA-Grabmal“.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch

Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 32). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 18 und § 20) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 32). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

III. Bestattungsvorschriften

§ 23 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die

Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

§ 24 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

a. der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

c. die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

d. die Aufbahrung von Verstorbenen im behördlich zugelassenen Leichenraum eines privaten Bestattungsunternehmens möglich ist.

§ 25 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 26 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

a. das Ausheben und Verfüllen des Grabes,

b. das Versenken des Sarges,

c. die Beisetzung von Urnen,

d. die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,

e. die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,

f. das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Da die Gemeinde über kein eigenes Friedhofs- und Bestattungspersonal verfügt wird

gemäß Bestattungsvertrag ein von der Gemeinde bestelltes Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen die Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten übernehmen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 28 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 29 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest. Sie findet grundsätzlich nur an Werktagen (Montag bis Samstag) und während der Tageszeit statt.

§ 30 Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist für alle Erdgräber, sowie für Ascheurnen in Urnennischen wird auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

(2) Für Beisetzung in einer in einer Urnenerdkammergrabstätte auf der Friedwiese oder im anonymen Grabfeld beträgt die Ruhefrist, nach § 10 Abs. 7 und § 12, Abs. 3, 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 31 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten und kann grundsätzlich nur in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Nr. 2 BestV genannten Angehörigen beantragt werden.

(4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch qualifizierten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen. Umbettungen werden grundsätzlich nur außerhalb der Besuchszeiten vorgenommen.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV

V. Schlussbestimmungen

§ 32 Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 33 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 34 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,– Euro und höchstens 1000,– Euro belegt werden wer:

a. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
b. die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
c. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 16 bis 21 nicht satzungsgemäß vornimmt,
d. sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die alte Satzung vom 27.01.2011 außer Kraft

Gemeinde Petershausen, 15.12.2016

1. Bürgermeister
   Marcel Fath

Entwurfsfassung vom 05.12.2016

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Petershausen vom 15.12.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Petershausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),

b) Bestattungsgebühren (§ 5),

c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(5) Die Gemeinde Petershausen ist berechtigt, Vorschusszahlungen für die Gebührenschuld zu erheben.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr (inkl. der Gebühren für den Friedhofsunterhalt) beträgt für die Dauer des Nutzungsrechts im Friedhof Petershausen, Moosfeldstraße und im Friedhof Kollbach, Turmstraße für eine:

	Betrag	Nutzungsdauer
a) eine Einzelgrabstätte	740,00 €	15 Jahre
b) eine Familiengrabstätte	1.430,00 €	15 Jahre
c) eine Urnenerdgrabstätte	615,00 €	15 Jahre
d) eine Urnennische	895,00 €	15 Jahre
e) Anonyme Urnenerdkammergrabstätte	292,50 €	10 Jahre
f) Urnenerdkammergrabstätte auf der Friedwiese	610,00 €	10 Jahre

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes der in § 4 Abs 1 Nr. a – d genannten Grabstätten für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird die jeweilige Grabnutzungsgebühr jahresgenau im Voraus erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

(3) Wird eine weitere Bestattung vorgenommen, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist monatsanteilig eine weitere Grabstättengebühr zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabstättennutzungsrecht, nach Ablauf der Ruhefrist, erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts geleistete Grabgebühr zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage der beim Erwerb des Nutzungsrechts gegoltenen Friedhofgebührensatzung.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Leichenhausbenutzung	135,00 €
(2) a, Grab ausheben und schließen für Erdbestattung im Sarg	320,00 €
b, bei Tieferlegung	400,00 €
(3) Transport des Sarges zur Grabstelle, 4 Träger, Leitung und Organisation des Trauerzuges	200,00 €
(4) a, Urnenbeisetzung mit Trauerfeier im Erdgrab	200,00 €
b, Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier im Erdgrab	150,00 €

(5) a, Urnenwandbeisetzung mit Trauerfeier	180,00 €
b, Urnenwandbeisetzung ohne Trauerfeier	130,00 €
(6) Beisetzung in einer Urnenerdkammergrabstätte	
a, mit Trauerfeier (nicht bei anonymer Bestattung möglich)	180,00 €
b, ohne Trauerfeier	130,00 €
(7) Umbettung/ Exhumierung von Verstorbenen	620,00 €
(8) Umbettung/ Exhumierung von Urnen	70,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Pflege und den Unterhalt der gemeindlichen Friedhofe in Kollbach und in Petershausen werden Friedhofsunterhaltsgebühren erhoben.

(2) Die in § 6 Abs. 1 beschriebe Gebühr wird zusammen mit der Grabnutzungsgebühr § 4 „im Voraus“ als Einmalbetrag erhoben. Die in § 6 Abs. 1 beschriebene Gebühr wurde und wird für die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts mit 1 % Barwertverzinsung abgezinst.

(3) Alle Nutzungsrechte die bis zum 31.12.2016 ein Grabrecht erworben oder verlängert haben, werden von der jährlichen Zahlweise auf die einmalige Zahlweise im Voraus umgestellt. Es wird die Summe für die in der Zukunft liegenden, bereits erworbenen, Restnutzungsdauer monatsgenau berechnet und mit dem Bescheid im Jahr 2017 eingefordert.
Dabei werden pro Monat noch laufender Restnutzungsdauer folgende Gebühren eingefordert:

a, Einzelgrabstätte	2,64 €
b, Familiengrabstätte	5,11 €
c, Erdurnengrabstätte	2,20 €
d, Urnennischengrab	3,20 €

§ 7 Inkrafttreten

a, Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
b, Gleichzeitig wird die alte Satzung vom 27.01.2011, die Änderungssatzung vom 29.03.2012 und die Änderungssatzung vom 19.12.2013 außer Kraft.

Gemeinde Petershausen
den 15.12.2016

1. Bürgermeister
Marcel Fath